
AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE STALL

Änderungen in der Kärntner Bauordnung

Durch Beschluss des Gesetzes vom 19.7.2012 (LGBl. Nr. 80/2012) kommt es **mit 1.10.2012** zu einer Reihe von Änderungen in der Kärntner Bauordnung. Im Folgenden finden Sie einen kurzen Leitfaden, der die wesentlichsten dieser Änderungen kurz zusammenfasst:

⇒ Auf welche baulichen Vorhaben wird die Bauordnung angewendet?

Die Kärntner Bauordnung findet grundsätzlich Anwendung bei jeder Errichtung, Änderung und Beseitigung eines Bauwerkes.

Nicht angewendet wird die Bauordnung insbesondere bei folgenden baulichen Vorhaben:

- **Verkaufseinrichtungen** auf öffentlichen Verkehrsflächen bis zu **25 m²** Grundfläche und **3,50 m** Höhe
- In die Dachfläche integrierte oder unmittelbar parallel dazu montierte **Sonnenkollektoren** und Photovoltaikanlagen bis zu **40 m²** Fläche
- **Fahnenstangen** bis zu **8 m** Höhe, **Teppichstangen** bis zu **2,50 m** Höhe, Markisen bis zu **40 m²** Fläche und ähnliches
- Springbrunnen, Statuen, **Grillkamine** u. ä. bis zu **3,50 m** Höhe
- bauliche Anlagen für **Kinderspielplätze** bis zu **3,50 m** Höhe
- Werbe- und Ankündigungsanlagen bis zu **2 m²** Gesamtfläche

Diese genannten Vorhaben dürfen somit, sofern die Bedingungen anderer, allenfalls für sie geltender Rechtsvorschriften eingehalten werden, **völlig frei errichtet, geändert und abgebrochen werden.**

⇒ Für welche baulichen Vorhaben benötigt man keine Baubewilligung?

Grundsätzlich benötigen bauliche Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Bauordnung fallen, eine **Baubewilligung**. Es gibt jedoch eine Reihe von Bauvorhaben, die zwar **in den Geltungsbereich** der Bauordnung fallen, für die es aber **keiner Baubewilligung bedarf**. Diese Vorhaben sind somit **bewilligungsfrei**, müssen jedoch vor Baubeginn der Behörde **schriftlich mitgeteilt** werden.

Dies gilt insbesondere für folgende Vorhaben:

- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Gebäuden bis zu **25 m²** Grundfläche und **3,50 m** Höhe
- Die Änderung von Gebäuden, soweit sich die Änderung **nur auf das Innere** bezieht und **keine tragenden Bauteile** betrifft und sofern **keine Erhöhung der Wohnnutzfläche** erfolgt
- Die Änderung von Gebäuden, soweit es sich um die **Anbringung eines Vollwärmeschutzes** ohne Änderung der äußeren Gestaltung handelt
- Die Änderung von Gebäuden, soweit es sich um **den Austausch oder die Erneuerung von Fenstern** handelt, wenn deren Größe und äußere Gestaltung unverändert bleibt
- Die Änderung von Gebäuden, soweit es sich um den Einbau von **Treppenschrägaufzügen in nicht allgemein zugänglichen Bereichen** von Gebäuden handelt
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von **Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen** bis zu **40 m²** Fläche, sofern nicht § 2 Abs. 2 lit. i zur Anwendung kommt
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von baulichen Anlagen, **die der Gartengestaltung dienen**, wie etwa Pergolen, in Leichtbauweise, bis zu **40 m²** Grundfläche und **3,50 m** Höhe
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch **von Wasserbecken** bis zu **80 m³** Rauminhalt, sofern sich diese nicht innerhalb von Gebäuden befinden
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von **Einfriedungen in Leichtbauweise**, jedoch nur bis zu einer maximalen Höhe von **1,50 m**; gemeinsam mit einer **Sockelmauer** bis zu einer maximalen Gesamthöhe von **2 m**; gemeinsam mit einer **Stützmauer** bis zu einer maximalen Gesamthöhe **2,50 m**
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch **eines überdachten Stellplatzes** pro Wohngebäude bis zu **40 m²** Grundfläche und **3,50 m** Höhe, auch wenn dieser **als Zubau** zu einem Gebäude ausgeführt wird
- Die Instandsetzung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, **die keine tragenden Bauteile betrifft** und keine Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder die äußere Gestaltung hat
- Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von **Terrassenüberdachungen** bis zu **40 m²** Grundfläche und **3,50 m** Höhe, auch wenn dieser als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt wird.

⇒ Wer gilt als „Anrainer“ eines Bauvorhabens?

Als Anrainer nach der Bauordnung gelten insbesondere:

- Die **Eigentümer** bzw. Miteigentümer der an das Baugrundstück angrenzenden Grundstücke
- Die **Wohnungseigentümer** nach dem Wohnungseigentumsgesetz, sofern ihr Wohnungseigentumsobjekt an jenes Objekt angrenzt, in dem das Vorhaben ausgeführt werden soll
- Die **Eigentümer** sowie die **Inhaber** von Grundstücken, auf denen sich eine gewerbliche Betriebsanlage befindet, sofern dieses Grundstück vom Vorhaben **höchstens 100 m entfernt ist**

⇒ Welche Rechte haben die Anrainer nach der Bauordnung?

Die Anrainer haben das Recht, im Zuge der mündlichen Bauverhandlung zu dem Vorhaben **Stellung zu nehmen**.

Sie können also gegen die Erteilung der Baubewilligung **Einwendungen** dahingehend **erheben**, dass sie durch das Vorhaben in ihren Rechten verletzt werden, insbesondere in jenen Rechten, die ihnen durch die Bestimmungen der Bauordnung, der Bauvorschriften und des Flächenwidmungsplanes eingeräumt werden.

⇒ Was versteht man in der Bauordnung unter einem „vereinfachten Verfahren“?

Bei Gebäuden, die **ausschließlich Wohnzwecken** dienen, außerdem **höchstens zwei Vollgeschoße** und **höchstens vier Wohnungen** haben, kommt ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung.

Zum Kreis der umfassten Anrainer im vereinfachten Verfahren zählen die Eigentümer bzw. Miteigentümer jener Grundstücke, die vom Baugrundstück **höchstens 15 m** entfernt sind sowie die **Eigentümer** von Grundstücken, auf denen sich eine gewerbliche Betriebsanlage befindet, sofern dieses Grundstück vom Vorhaben **höchstens 100 m entfernt ist**.

⇒ Wer kann „Bauleiter“ im Sinne der Bauordnung sein?

Der Bewilligungswerber (in der Regel der Grundstückseigentümer) hat zur **Leitung und Koordination von baubewilligungspflichtigen Vorhaben** einen Bauleiter zu bestellen und diesen vor Baubeginn der Behörde **bekanntzugeben**.

Der Bauleiter ist verantwortlich für die **bewilligungsgemäße und dem Stand der Technik entsprechende Ausführung** des Bauvorhabens und hat überdies alle Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit und Gesundheit der Menschen am Ausführungsort des Bauvorhabens zu gewährleisten.

Bisher wurden keine besonderen Qualifikationen des Bauleiters verlangt. Somit konnten auch Personen, die mit dem Baugeschehen in keinerlei Verbindungen standen, Bauleiter sein.

Um die Qualität des gesamten Verfahrensablaufes zu heben, ist nunmehr vorgesehen, dass der Bauleiter ein **befugter Unternehmer** oder **Sachverständiger** sein muss.

Anbringung von Rauchwarnmeldern

Laut neuem Baurecht (vom 19.7.2012) sind mit **1. Oktober 2012 in allen Neubauten Rauchwarnmelder** anzubringen, und zwar **in jedem Aufenthaltsraum, außer in der Küche** sowie im **Flur**.

Bis 30. Juni 2013 müssen auch bestehende

Wohnungen entsprechend nachgerüstet werden

Bei einem Wohnungsbrand sind nicht nur die Flammen lebensbedrohend, sondern vor allem der giftige Brandrauch, der sich blitzschnell in den Räumen ausbreitet. Rauchwarnmelder können in diesem Falle zu Lebensrettern werden.

Der laute Alarm warnt bereits im Entstehungsstadium des Brandes vor der drohenden Gefahr, ermöglicht eine rasche Flucht und die Bekämpfung des Brandes. Diese Warnfunktion ist vor allem in der Nacht von größter Bedeutung.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss in jedem Aufenthaltsraum (Wohnraum) sowie im Fluchtweg (Flur) ein Rauchwarnmelder an der Decke angebracht werden.

Ausgenommen sind die Küche (hier würden zu oft Fehlalarme entstehen), Abstellräume und Sanitärräume.

In Wohnküchen (kombinierte, offene Küche mit Wohnzimmer) ist aber ein Rauchwarnmelder zu montieren – im Wohnbereich, möglichst weit entfernt vom Kochbereich.

Es werden folgende Kriterien verlangt:

- **Prüfzeichen:** Hinweis, dass der Rauchmelder den erforderlichen Normen entspricht (ÖNORM EN 14604)
- Rauchwarnmelder sind regelmäßig auf Ihre Funktion zu überprüfen. Achten Sie daher auf möglichst lange Prüfintervalle
- Ausstattung mit einem leicht bedienbaren Testknopf, der jederzeit eine einfache Funktionsprüfung ermöglicht
- Warnfunktion, sobald ein Batteriewechsel nötig ist
- Einfache Montagemöglichkeit und Gebrauchsanleitung
- Lange Lebensdauer (Garantie)

Ummeldung Müllbehälter

Jene Haushalte, die ab 2013 einen anderen Müllbehälter (Größe) und einen anderen Abfuhrmodus (zB. 14-tägig statt 4-wöchentlich) haben möchten, werden gebeten, dies bis

spätestens Freitag, 2. November 2012

mittels u. a. Formular dem Gemeindeamt bekannt zu geben!!!

----- hier abtrennen! -----

ÄNDERUNG MÜLLBEHÄLTER BZW. ABFUHRMODUS

Hiermit gebe ich die Änderung des Müllbehälters bzw. des Abfuhrmodus ab 1. Jänner 2013 bekannt:

Name und Anschrift:

bisheriger Behälter:

bisheriger Abfuhrmodus:

Behälter ab 1. Jänner 2013:

Abfuhr neu:

.....
Datum

.....
Unterschrift

Fahrzeug-Erhebung

ACHTUNG: Sollte sich seit der letzten Erhebung Ende 2010 der Fahrzeugbestand ihres Haushaltes (**ACHTUNG:** jeder Haushalt ist separat anzuführen!!!) geändert haben oder Sie ihre Meldung nicht abgegeben haben werden Sie ersucht, dies in u. a. Formular einzutragen und an die Gemeinde bis **spätestens 25. Oktober 2012** zu retournieren.

Weiters wird ersucht, jede KFZ-Abmeldung bzw. -Neuanmeldung dem Gemeindeamt mitzuteilen, damit dies bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt werden kann!

Die von Ihnen gemachten Angaben werden stichprobenartig kontrolliert.

----- bitte abtrennen -----

Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer: _____

Anzahl der polizeilich gemeldeten Autos: _____

Anzahl der sonstigen polizeilich gemeldeten Fahrzeuge (mit 4 und mehr Rädern) _____

***Als Kraftfahrzeuge zählen
alle Fahrzeuge mit 4 und mehr Rädern.***

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die wahrheitsgetreue Angabe meiner Fahrzeuganzahl!

Datum

Unterschrift

➔ Bitte um Beachtung, dass die Schneeräumung seitens der Gemeinde nur die öffentlichen Gemeindestraßen und auf Güterwegen im Gemeindegebiet betrifft und für die Schneeräumung bei z. B. Hauseinfahrten die jeweiligen Hausbesitzer zuständig sind!!!

Grippeschutzimpfung (Kosten: € 9,00)

Montag, 05.11.2011 um 14:00 Uhr
am Gemeindeamt (1. Stock)

Information über die Grippeschutzimpfung

Die Grippe ist eine Virusinfektion, die jede Altersgruppe treffen kann. Sie verursacht Fieber, Schüttelfrost, Husten und Muskelschmerzen. In der Regel verläuft die Grippe mild, es kann aber auch zu schweren Krankheitsverläufen und zu Todesfällen kommen.

Anwendungsgebiet der Grippeschutzimpfung

Die Impfung dient der Vorbeugung und dem Schutz vor der echten Virusgrippe. Sie ist jedem, der sich schützen will, zu empfehlen.

Besonders empfohlen ist die Impfung für

- Alle Personen mit erhöhter Gefährdung infolge eines Grundleidens (chronische Lungen-, Herz-, Kreislauferkrankungen außer Hypertonie, Erkrankungen der Nieren, neurologische Erkrankungen, Stoffwechselkrankheiten einschließlich Diabetes mellitus und Immundefekten)
- Schwangere und Frauen, die während der Influenzasaison schwanger werden wollen
- Kinder ab dem 7. Lebensmonat bis 4 Jahre
- Personen > 50 Jahren und insbesondere ab 65 Jahren
- Kinder/Jugendliche ab dem 7. Lebensmonat bis 18 Jahren unter Langzeit-Aspirintherapie (Verhütung eines Reye Syndroms)
- Stark übergewichtige Personen (BMI≥40)
- Betreuungspersonen (z. B. in Spitälern, Altersheimen und im Haushalt) und Haushaltskontakte von Risikogruppen (kleine oder kranke Kinder, ältere Personen, Personen der zuvor genannten Gruppen)
- Personen aus Gesundheitsberufen
- Personen mit häufigem Publikumskontakt.

Impfschutz

Die Impfung soll wegen der großen Veränderungsfreudigkeit des Virus jährlich erneuert werden. Der Impfschutz wird in der Regel innerhalb von 2 bis 3 Wochen nach der Impfung erreicht, ist individuell unterschiedlich und beträgt im Allgemeinen jedoch zumindest 6 bis 12 Monate. Bei abgeschwächter körperlicher Abwehr kann der Impferfolg beeinträchtigt sein.

Die Impfung ist auch **während der Grippesaison** noch sinnvoll, solange der Impfling noch nicht angesteckt worden ist bzw. selbst noch keine Krankheitszeichen aufweist.

Impfstoff, Wirkung und Nebenwirkungen

Weitere Infos finden Sie im web: www.bmg.gv.at – „Impfungen“.

Anbei finden Sie eine vollständige Produktinformation des Impfstoffherstellers. Lesen Sie bitte die gesamte Beilage sorgfältig durch.

Sie finden umseitig einige Fragen. Aus den Antworten kann der Impfarzt das individuelle Impfrisiko besser abschätzen. Nehmen Sie bitte die individuelle Beratung des Arztes in Anspruch, er ist Ihnen bei der Nutzen-Risikoabwägung behilflich und beantwortet weitere Fragen.

Nebenwirkungen sollen in jedem Fall dem Impfarzt / der Impfärztin oder dem Gesundheitsamt gemeldet werden!

Ihre Daten werden zum Zwecke der Verrechnung und Dokumentation elektronisch verarbeitet und streng vertraulich behandelt.